



Gemeinde Hinwil

Benützungsreglement Jugi Hinwil

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des alten Dorfschulhauses Hinwil sowie der dazugehörige Garten werden in erster Linie durch den Jugendtreff (VJF) belegt, welcher die fixen Belegungszeiten mit der Abteilung Liegenschaften vereinbart. Ausserhalb dieser fixen Belegungszeiten können die Jugi-Räumlichkeiten durch die Gemeinde belegt oder vermietet werden an:
- 1.2. Ortsvereine und weitere örtliche Organisationen und Institutionen sowie auswärtige Vereine und Organisationen für Nutzungen im Rahmen von Jugendarbeit (Vereine, Schule, Organisationen etc.), Kultur oder Bildung
- 1.3. Die Raumbelugung wird zentral durch die Abteilung Liegenschaften verwaltet, in Absprache mit den Jugendarbeitern.

2. Benützungsvorschriften

- 2.1. Die Benützung der Jugi-Räumlichkeiten ist generell bis 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmen bewilligt die Abteilung Liegenschaften. Für die Veranstaltungen des Jugendtreffs ist keine Ausnahmegewilligung der Abteilung Liegenschaften nach 22.00 Uhr notwendig. Die Jugendarbeiter sind dafür verantwortlich, dass bei allfälligen Verlängerungen die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.
- 2.2. Im Jugi sind der Konsum von Alkohol, Drogen und das Rauchen generell untersagt.
- 2.3. Sollen bei einem Anlass Essen und Getränke verkauft werden, trägt der Veranstalter die Verantwortung, dass die notwendigen Bewilligungen eingeholt, sowie alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 2.4. Der Benützer hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit
 - die Sicherheit der Personen gewährleistet ist
 - Notausgänge in jedem Fall freigehalten werden
 - die Lärmemissionen klein gehalten werden
 - die Vorschriften der Feuerpolizei eingehalten werden
 - keine Schäden am Gebäude und der Umgebung entstehen
- 2.5. Der Benützer ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der gemieteten Anlage Türen und Fenster geschlossen werden, das Licht gelöscht wird und die benützte Anlage sauber, aufgeräumt und in einwandfreiem Zustand hinterlassen wird.
- 2.6. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand durch den Hauswart wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.7. Bei grösseren Veranstaltungen kann die Abteilung Liegenschaften den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes und den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- 2.8. Den Anordnungen der Abteilung Liegenschaften und des Hauswarts ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement bzw. gegen die Weisungen der Gemeinde kann die Abteilung Liegenschaften die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.
- 2.9. Die Abteilung Liegenschaften, sowie der Hauswart haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt, damit der Umgang mit den Einrichtungen jederzeit kontrolliert werden kann.
- 2.10. Die Grillstelle darf benutzt werden, der Benützer muss sein eigenes Holz mitbringen. Nach der Grillbenützung ist darauf zu achten, dass der Grill sauber, richtig geschlossen und die Asche entsorgt ist. Vorsicht, die Asche kann erst entsorgt werden wenn keine Glut mehr übrig ist.

3. Regelmässige Benützung

- 3.1. Für die regelmässige (z.B. wöchentliche) Benützung der Jugi-Räumlichkeiten ist vorgängig bei der Gemeinde Hinwil, Abteilung Liegenschaften ein Gesuch zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften.
- 3.2. Die Bewilligung einer regelmässigen Benützung wird für maximal ein Jahr erteilt, danach ist erneut ein Gesuch einzureichen. Der Gesuchsteller kann aus einer Bewilligung kein Recht auf andauernde Benützung der Anlage ableiten. Die Belegung durch den Jugendtreff ist mit einer separaten unbefristeten Nutzungsvereinbarung geregelt.
- 3.3. Die regelmässige Benützung eines Raumes ist auf die bewilligte Zeit und den entsprechenden Wochentag beschränkt. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Betreten der Räume verboten.
- 3.4. Für die regelmässige Benützung wird dem Gesuchsteller ein Schlüssel ausgehändigt und dafür ein Depot von Fr. 100.00 erhoben. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.
- 3.5. Die regelmässige Benützung kann im Falle von VJF Anlässen oder Nutzung für Gemeindefürsorge und für die Hauptreinigung eingeschränkt oder ganz ausgenommen werden.

4. Einmalige Anlässe

- 4.1. Die Nachruhevorschriften gemäss gültiger Polizeiverordnung sind zwingend einzuhalten, ansonsten muss eine Polizeistundenverlängerung beantragt werden.
- 4.2. Bei zu erwartenden Lärmemissionen sind alle Nachbarn und Anwohner vorgängig schriftlich durch den Benützer zu informieren.
- 4.3. Für eine allfällig nötige Signalisation und Zuweisung der Parkplätze ist der Veranstalter nach den Weisungen der Polizeiorgane verantwortlich.
- 4.4. Die zusätzlich notwendigen Gesuche für öffentliche Anlässe wie z.B. für den Verkauf von Speisen und/oder Getränken, die Verlängerung der Polizeistunde und/oder für die Strassensignalisation müssen bei Bedarf gleichzeitig mit dem Gesuch für die Belegung der Jugi-Räumlichkeiten eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage hinwil.ch oder bei der Gemeinde Hinwil, Abteilung Sicherheit, erhältlich.

5. Übergabe und Einrichtungen

- 5.1. Bei Veranstaltungen übergibt der Hauswart dem Benützer die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und das Material und instruiert den Benützer entsprechend. Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nur durch die verantwortliche Person zu bedienen.
- 5.2. Das vorhandene Mobiliar ist durch den Veranstalter zu platzieren und nach Gebrauch wieder an seinen Platz zurückzustellen. Dekorationen sind mit der Abteilung Liegenschaften abzusprechen und nach dem Anlass wieder zu entfernen.
- 5.3. Die Übergabe sowie die Rückgabe der Räumlichkeiten werden mittels Quittung bestätigt.

6. Haftung / Schäden

- 6.1. Die Gemeinde Hinwil lehnt jede Haftung ab.
- 6.2. Der Veranstalter haftet vollumfänglich für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Sach- und Personenschäden in den Räumlichkeiten der Gemeinde Hinwil. Die entsprechenden Risiken sind durch ihn genügend zu versichern.

- 6.3. Alle Schäden sind sofort der Abteilung Liegenschaften zu melden. Reparaturaufträge werden nur durch die Abteilung Liegenschaften erteilt.

7. Gebühren

- 7.1. Die Gebühren richten sich nach dem aktuell gültigen Gebührenreglement der Gemeinde Hinwil.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieses Benützungsgreglement ersetzt alle bisherigen Benützungsgregelungen und tritt per 1. April 2011 in Kraft.
- 8.2. Änderungen an diesem Reglement obliegen dem Ressort Liegenschaften der Gemeinde Hinwil.

Benützensreglement
Jugi Hinwil

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
1. April 2011